ANLAGEBASISINFORMATIONSBLATT

gem. Art. 23 ECSP-VO

Solarpark Beckum

Dieses Schwarmfinanzierungsangebot wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bzw. der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) weder geprüft noch genehmigt.

Die Angemessenheit Ihrer Erfahrung und Ihres Wissens wurde nicht zwangsläufig bewertet, bevor Ihnen der Zugang zu dieser Anlage gewährt

Wenn Sie diese Anlage tätigen, übernehmen Sie alle damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes.

Risikowarnung

Anlagen in dieses Schwarmfinanzierungsprojekt sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes. Ihre Anlage ist nicht durch die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Einlagensicherungssysteme geschützt¹. Ihre Anlage ist auch nicht durch die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme geschützt.

Sie erhalten möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Anlage.

Es handelt sich hierbei nicht um ein Sparprodukt, und wir raten Ihnen, nicht mehr als 10 % Ihres Reinvermögens in Schwarmfinanzierungsprojekten anzulegen.

Sie werden die Anlageinstrumente möglicherweise nicht jederzeit verkaufen können. Selbst wenn Sie sie verkaufen können, können Sie doch Verluste erleiden.

Vorvertragliche Bedenkzeit für nicht kundige Anleger

Nicht kundigen Anlegern steht eine Bedenkzeit zu, während der sie ihr Anlageangebot oder die Bekundung ihres Interesses am Schwarmfinanzierungsangebot ohne Begründung und ohne Vertragsstrafe jederzeit widerrufen können.

Die Bedenkzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Anlageangebot oder die Interessenbekundung des potenziellen nicht kundigen Anlegers erfolgt, und läuft vier Kalendertage danach ab. Nach Abgabe des Anlageangebots erhält der nicht kundige Anleger per E-Mail die Information, dass die Bedenkzeit begonnen hat und wie der Widerruf erfolgen kann. Der Widerruf kann schriftlich ohne Angabe von Gründen per E-Mail an info@ev-digitalinvest.de erfolgen. Im Falle des fristgerechten Widerrufs wird das Anlageangebot nicht berücksichtigt und eine wirksame Zeichnung kommt nicht zustande.

Überblick über das Schwarmfinanzierungsangebot

Kennung des Angebots	894500AVK114CELXFV48 - EVDI1153	
Projektträger und Projekttitel	FOX ON Energy 7 GmbH & Co. KG, Solarpark Beckum	
Art des Angebots und Art des Instruments	Kapitalaufnahme in Form von Darlehen	
Zielbetrag	1.800.000,00 EUR	
Frist	24.04.2025	

Teil A: Informationen über den/die Projektträger und das Schwarmfinanzierungsprojekt

a)	PROJEKTTRÄGER UND SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKT		
	ldentität:	FOX ON Energy 7 GmbH & Co. KG, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 131462	
	Rechtsform:	Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)	

Kontaktdaten: Große Elbstr. 61, D-22767 Hamburg; Tel.: +49 40 238 311 350; E-Mail: info@greenfoxenergy.de Die letzte Änderung der Beteiligungsverhältnisse ist durch den am 22.10.2024 im Handelsregister Eigentumsverhältnisse:

eingetragenen Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin (zuvor: Green FOX Energy Ver-

waltungs GmbH, Hamburg) eingetreten. Die Beteiligungsverhältnisse am Projektträger stellen sich zurzeit wie folgt dar:

Persönlich haftender Gesellschafterin: FOX ON Energy Verwaltungs GmbH, Hamburg (Amtsge-

richt Hamburg HRB 189001) - Beteiligt zu 0% am Projektträger

Kommanditistin: FOX ON Energy GmbH, Hamburg (Amtsgericht Hamburg HRB 181717), Haftein-

lage: 100,00 EUR - Beteiligt zu 100% am Projektträger

Der Projektträger wird vertreten durch seine persönlich haftende Gesellschafterin, die FOX ON Management: Energy Verwaltungs GmbH, Hamburg (Amtsgericht Hamburg HRB 189001), diese wird wiederum

vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Tobias Philip Aulich, Ham-

burg, geb. am 31.05.1982.

Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABI. L 173 vom 12.6.2014, S. 149)

² Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABI. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

b) VERANTWORTUNG FÜR DIE IN DIESEM ANLAGEBASISINFORMATIONSBLATT ENTHALTENEN INFORMATIONEN Der Projektträger erklärt, dass seines Wissens keine Informationen ausgelassen wurden oder sachlich irreführend oder unrichtig sind. Der Projektträger ist für die Ausarbeitung dieses Anlagebasisinformationsblatts verantwortlich. Verantwortlich für die in diesem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen ist der Projektträger, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die FOX ON Energy Verwaltungs GmbH, Hamburg, (Amtsgericht Hamburg HRB 189001), des Proiektträgers Die Erklärung der genannten Personen zu ihrer Verantwortung für die in diesem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen gemäß Artikel 23 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ist diesem Dokument als Anhang A beigefügt HAUPTTÄTIGKEITEN DES PROJEKTTRÄGERS, ANGEBOTENE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN DES PROJEKTc) **TRÄGERS** Haupttätigkeit des Projektträgers ist die Anschaffung, Herstellung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Projekten, die Planung und Entwicklung von Erneuerbaren-Energien-Projekten und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten. Der Projektträger verfolgt die Strategie, die Geschäftstätigkeit der Solarprojekt Beckum Werde/Holtmar GmbH & Co. KG, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 131621 (nachfolgend "**Objektgesellschaft**"), zu fördern. Die Geschäftstätigkeit der Objektgesellschaft ist die Anschaffung, Herstellung und der Betrieb von Erneuerbaren Energien Projekten, die Planung und Entwicklung von Erneuerbaren Energien Projekten und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten. Der Projektträger ist berechtigt sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu gründen. d) HYPERLINK ZU DEN JÜNGSTEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES PROJEKTTRÄGERS Der Projektträger wurde erst im Jahr 2024 gegründet und am 06.08.2024 im Handelsregister eingetragen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Anlagenbasisinformationsblatts lag noch kein Jahresabschluss vor. Der jüngste Jahresabschluss des Projektträgers wird künftig unter https://www.unternehmensregister.de/ unter Angabe des Projektträgers in der "Schnellsuche" abrufbar sein. DIE WICHTIGSTEN NACH JAHREN AUFGESCHLÜSSELTEN FINANZWIRTSCHAFTLICHEN ZAHLEN UND KENNZIFFERN e) DES PROJEKTTRÄGERS FÜR DIE LETZTEN DREI JAHRE Der Projektträger wurde erst im Jahr 2024 gegründet und am 06.08.2024 im Handelsregister eingetragen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Anlagenbasisinformationsblatts lag noch kein Jahresabschluss und somit keine finanzwirtschaftlichen Zahlen und Kennziffern vor. f) BESCHREIBUNG DES SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKTS, EINSCHLIESSLICH SEINES ZWECKS UND SEINER **HAUPTMERKMALE** Gegenstand des Schwarmfinanzierungsprojekts ist die Weitergabe der im Rahmen dieses Schwarmfinanzierungsangebots eingeworbenen Mittel in Form eines Gesellschafterdarlehens an die Objektgesellschaft (Solarprojekt Beckum Werde/Holtmar GmbH & Co. KG, Hamburg, AG Hamburg HRA 131621), an deren Kommanditkapital der Projektträger mit 100% beteiligt ist. Die eingeworbenen Mittel dienen der Realisierung, d.h. der Errichtung einer Photovoltaikanlage in D-59269 Beckum auf dem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beckum des Amtsgerichts Beckum, Blatt 937, Gemarkung Beckum, Flur 147, Flurstück 310. Die Baugenehmigung liegt seit September 2024 vor. Der Baubeginn war im Februar 2025. Die Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist für das 2. Quartal des Jahres 2025 geplant. Die Objektgesellschaft strebt anschließend den Verkauf oder eine Umfinanzierung der Photovoltaikanlage an. Ferner ist die Zahlung der von dem Projektträger an die Crowd-Investoren zu zahlenden Zinsen sowie der an EV

Teil B: Hauptmerkmale des Schwarmfinanzierungsverfahrens und Bedingungen für die Darlehensaufnahme

Digital Invest AG, Berlin, zu entrichtenden Vermittlungsgebühr Gegenstand dieses Schwarmfinanzierungsprojekts.

a)	MINDESTZIELBETRAG DER DARLEHENSAUFNAHME IM RAHMEN EINES EINZIGEN SCHWARMFINANZIERUNGSANGEBOTS					
	100,00 EUR					
	ANZAHL DER VOM PROJEKTTRÄGER ODER SCHWARMFINANZIERUNGSDIENSTLEISTER BEREITS DURCHGEFÜHRTEN (ÖFFENTLICHEN ODER NICHT ÖFFENTLICHEN) ANGEBOTE FÜR DIESES SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKT					
	Art des Angebots und der angebotenen Instrumente	Abschlussdatum	Betrag der Darlehensaufnahme und Zielbetrag (einschließlich des Gegenwerts in Euro und des Da- tums des Wechselkurses bei an- deren Währungen als Euro)	Sonstige zweckdienliche Informationen, sofern zutreffend		
	0	0	0	n/a		
b)	FRIST FÜR DIE ERREICHUNG DES ZIELBETRAGS DER DARLEHENSAUFNAHME 24.04.2025					
c)	INFORMATIONEN ÜBER DIE FOLGEN, FALLS DER ZIELBETRAG DER DARLEHENSAUFNAHME NICHT FRISTGERECHT ERREICHT WIRD					
	Sollte der Zielbetrag der Darlehensaufnahme nicht fristgerecht erreicht werden und die EV Digital Invest AG, Berlin, das Schwarmfinanzierungsangebot auch nicht nach freiem Ermessen verlängern, wird die bis dahin erzielte Summe an den Projektträger ausgezahlt und das Projekt dennoch umgesetzt. Somit hat es für die Anleger keine Folgen, wenn der Zielbetrag nicht fristgerecht erreicht wird.					
d)	HÖCHSTANGEBOTSSUMME, SOFERN SIE SICH VON DEM UNTER BUCHSTABE A GENANNTEN ZIELBETRAG DER DAR- LEHENSAUFNAHME UNTERSCHEIDET					
	n/a					

³ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABI. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

e) HÖHE DER VOM PROJEKTTRÄGER FÜR DAS SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKT BEREITGESTELLTEN EIGENMITTEL

Dem Projektträger wurde ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 200.000,00 EUR durch seine Kommanditistin, der FOX ON ENERGY GmbH, Hamburg, bereitgestellt. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel beträgt somit 200.000,00 EUR; dies entspricht 11,11% des Zielbetrages.

f) ÄNDERUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DES KAPITALS ODER DER DARLEHEN DES PROJEKTTRÄGERS IM ZUSAMMEN-HANG MIT DEM SCHWARMFINANZIERUNGSANGEBOT

Durch die Aufnahme von Darlehen in Höhe von bis zu 1.800.000,00 EUR steigt die Höhe der Darlehensverbindlichkeiten des Projektträgers in gleicher Höhe.

Teil C: Risikofaktoren

Investitionen in Schwarmfinanzierungsprojekte sind mit Risiken verbunden. Es bestehen allgemeine Risiken, die mit jeder Investition in Schwarmfinanzierungen verbunden sind, sowie besondere Risiken, die abhängig vom konkreten Schwarmfinanzierungsprojekt, dessen Projektträger und dem Schwarmfinanzierungsangebot sind. Im Folgenden sind die Wesentlichen, mit dem Schwarmfinanzierungsangebot verbundenen Risiken dargestellt. Die Reihenfolge der Darstellung entspricht nicht der Höhe eines Risikos oder der Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Risiko realisiert.

Typ 1 - Projektrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Errichtung und Inbetriebnahme und/oder der angestrebte Verkauf der Photovoltaikanlage nicht oder nicht wie vorgesehen realisiert werden kann, etwa bei Eintreten derzeit nicht absehbarer Umstände (Verzögerungen bei der Beschaffung von Komponenten, Verzögerungen im Bauablauf, Verzögerungen bei der Anbindung an das Stromnetz). Zusätzlich besteht das Risiko, dass der Betrieb und/oder der angestrebte Verkauf der Photovoltaikanlage nicht den Planungen entsprechend umgesetzt werden kann, was unter anderem auf Marktveränderungen, technische Probleme oder Veränderungen im regulatorischen Umfeld zurückzuführen sein könnte. Dies könnte zur Folge haben, dass die Objektgesellschaft, die an sie in Form von Gesellschafterdarlehen weitergereichten Mittel nicht oder nicht rechtzeitig an den Projektträger zurückzahlen kann.

Typ 2 - Sektorrisiko

Der Projektträger zählt zum Sektor "Baugewerbe/Bau" (entsprechend der Klassifizierung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006). Zu den spezifischen Risiken dieses Sektors gehören unter anderem negative makroökonomische Entwicklungen, wie Schwankungen bei den Preisen für Solarmodule und andere kritische Komponenten, veränderte Nachfrage nach erneuerbarer Energie sowie politische und regulatorische Veränderungen, die das Marktumfeld beeinflussen können. Solche Faktoren können die erfolgreiche Realisierung und Wirtschaftlichkeit der Photovoltaikanlage gefährden. Eine marktweite Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Finanzierungen, beispielsweise durch restriktivere Kreditvergabepolitiken der Banken, kann sowohl die Investitions- und Betriebskosten erhöhen und damit die Erträge aus der Photovoltaikanlage schmälern als auch zu Absatzschwierigkeiten und/oder einer verringerten Kaufpreiszahlung im Falle eines Verkaufs der Photovoltaikanlage und damit zu einer geringeren Rückzahlung an die Anleger führen. Fehleinschätzungen im Hinblick auf die Energiepreisentwicklung oder die Nachhaltigkeit von Förderprogrammen können die Einnahmen aus der Photovoltaikanlage geringer ausfallen lassen als geplant. Des Weiteren können Standortfaktoren wie Sonneneinstrahlung, Netzanschlussmöglichkeiten oder lokale Akzeptanz die Leistungsfähigkeit und somit die Rentabilität der Photovoltaikanlage beeinträchtigen. Negative wirtschaftliche Auswirkungen können auch daraus resultieren, dass die prognostizierten Erlöse aus dem Verkauf des Solarstroms die Betriebs- und Wartungskosten nicht wie vorgesehen decken. Außerdem kann dadurch die Zahlungsfähigkeit des Projektträgers nachteilig beeinflusst werden, wenn die Objektgesellschaft, die in Form von Gesellschafterdarlehen weitergereichten Mittel deswegen nicht oder nicht rechtzeitig zurückführen kann.

Typ 3 - Ausfallrisiko

Bei dieser Investition sind die Anleger dem Insolvenzrisiko des Projektträgers und mittelbar der Objektgesellschaft ausgesetzt. Dieses Risiko wird von zahlreichen, oft unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst, die teilweise auch unabhängig von den Entscheidungen des Projektträgers bzw. der Objektgesellschaft auftreten können, wie beispielsweise durch Marktveränderungen oder Änderungen in der Gesetzgebung. Daraus resultieren Risiken für die fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Projektträgers, insbesondere bezüglich der Rückzahlung des investierten Kapitals und der Zinszahlungen. Dies kann zu verspäteten Zahlungen oder im Falle einer Insolvenz des Projektträgers und mittelbar im Falle einer Insolvenz der Objektgesellschaft, wenn diese deswegen das Gesellschafterdarlehen nicht zurückführen kann, sogar zum teilweisen oder vollständigen Kapitalverlust führen. Mögliche Ursachen für einen Ausfall sind Veränderungen in der makroökonomischen Situation, Misswirtschaft, fehlende Erfahrung, Betrug, zweckfremde Finanzierung, erfolglose Markteinführung des Produkts oder unzureichender Cashflow.

Typ 4 - Insolvenzrisiko bei Sicherheiten und Sicherheitengebern:

Die Anleger tragen das Risiko der Verwertbarkeit der gestellten Sicherheiten. Im Falle einer Insolvenz der Sicherheitengeber kann dies zu verspäteten Zahlungen, Zinsausfällen oder zum Verlust des investierten Kapitals führen. Darüber hinaus besteht ein mittelbares Risiko im Falle einer Insolvenz der Objektgesellschaft. Im Falle einer Insolvenz der Objektgesellschaft, besteht die Möglichkeit, dass sie die in Form von Gesellschafterdarlehen weitergereichten Mittel nicht oder nicht rechtzeitig an den Sicherheitengeber zurückführen kann. Details zu den vereinbarten Sicherheiten und den Sicherheitengebern finden sich in Teil G Punkt c) dieses Dokuments.

Typ 5 - Risiko niedrigerer, verspäteter oder fehlender Rendite

Aufgrund der in diesem Abschnitt dargestellten Risiken kann die angestrebte Rendite niedriger ausfallen, Zins- und Rückzahlungen verspätet erfolgen oder eine Rendite vollständig ausfallen.

Typ 6 - Risiko eines Plattformausfalls

Es besteht das Risiko, dass die Plattform der EV Digital Invest AG zeitweise oder dauerhaft nicht erreichbar ist oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt. In diesem Fall kann es zu Verzögerungen der Zahlungen an Anleger kommen oder die Kommunikation mit dem Projektträger erschwert sein. EV Digital Invest AG, Berlin, nimmt zu keiner Zeit Gelder der Anleger oder der Projektträger entgegen, sodass ein Plattformausfall keine Auswirkungen auf den Anspruch der Anleger gegen den Projektträger hat.

Typ 7 - Risiko der mangelnden Liquidität der Investition

Bei der Anlage handelt es sich ein Darlehen an den Projektträger. Der Anspruch ist nicht verbrieft und damit nicht an Handelsplätzen handelbar. Es besteht kein Zweitmarkt für die Anlage. Das eingesetzte Kapital ist damit in der Regel bis zur vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist gebunden.

Typ 8 - Fertigstellungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Photovoltaikanlage nicht oder nicht rechtzeitig fertiggestellt werden kann, etwa aufgrund von Einschränkungen der Lieferbarkeit von Solarkollektoren oder anderer zur Fertigstellung der Anlage benötigter Bauteile und Komponenten. Aufgrund dessen kann die Fähigkeit des Projektträgers zur Rückzahlung des eingesammelten Kapitals verringert oder gänzlich ausgeschlossen sein.

Typ 9 - Umweltrisiken

Umweltrisiken können die Leistungsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen. Langfristige klimatische Veränderungen, wie eine Abnahme der Sonneneinstrahlung oder Verschiebungen von Wettermustern, können die Energieerzeugung reduzieren. Kurzfristige Extreme, wie Stürme, Hagel, Überschwemmungen oder Hitzewellen, stellen ein Risiko für die physische Integrität der Anlage dar und können zu Schäden, erhöhtem Wartungsaufwand oder temporären Betriebsausfällen führen. Darüber hinaus können regulatorische Anforderungen im Bereich des Umwelt- und Artenschutzes zusätzliche Einschränkungen oder Kosten verursachen, beispielsweise durch die Berücksichtigung neuer Schutzauflagen für gefährdete Tierarten, die sich auf das Betriebsgelände ausbreiten könnten, oder durch Maßnahmen zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen während des Betriebs. Diese Faktoren können die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Photovoltaikanlage beeinflussen.

Typ 10 - Geschäfts- und Marktrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich der geplante Umsatz oder die geplante Rendite nicht wie erwartet entwickeln oder negativ von der Prognose abweichen. Das kann etwa der Fall sein, wenn sich der Markt für Strompreis negativ entwickelt oder die finanzierte Solaranlage in geringerem als kalkulierten Umfang Energie liefert.

Typ 11 - Risiko mangelnder Handelbarkeit

Die Investition des Anlegers stellt eine langfristige Überlassung von Kapital dar. Das Darlehen ist endfällig, d.h. das eingesetzte Kapital ist bis zum vereinbarten Rückzahlungsdatum nicht für den Anleger verfügbar. Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht für Anleger. Die Form der Anlage (Ausreichung eines Darlehens durch den Anleger an den Projektträger) gehört keiner Gattung von Finanzprodukten an, die einfach übertragen werden können. Für die Anlage besteht kein etablierter Sekundärmarkt. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Anleger nicht oder nur mit erheblichem Aufwand oder Verzögerung aus der Anlage lösen kann.

Typ 12 Sonstige Risiken

Risiken, die teilweise außerhalb der Kontrolle des Projektträgers liegen, wie politische und regulatorische Risiken. Ferner gehören dazu die schnelle technologische Weiterentwicklung im Bereich der Solartechnologie, die dazu führen kann, dass bestehende Anlagen schneller als erwartet an Wert verlieren, wenn effizientere und kostengünstigere Technologien auf den Markt kommen. Zudem stellen Cybersecurity-Risiken eine zunehmende Bedrohung dar, da Solaranlagen verstärkt auf digitale Steuerungs- und Überwachungstechnologien angewiesen sind und somit anfällig für Cyberangriffe werden, die zu Betriebsunterbrechungen oder Schäden führen können. Die Verfügbarkeit und Preisschwankungen von Rohstoffen, die für die Produktion von Solarmodulen und anderen kritischen Komponenten notwendig sind, können ebenfalls die Produktionskosten beeinflussen. Weiterhin könnten sich Veränderungen in der Verfügbarkeit und den Kosten von Versicherungen für Solaranlagen ergeben, insbesondere in Reaktion auf Naturkatastrophen oder technologische Risiken, was die Betriebskosten erhöhen oder die Deckung im Schadensfall einschränken kann.

Teil D & E

Entfällt.

Teil F - Anlegerrechte

Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht für die Anleger. Das Kapital des Anlegers ist damit bis zum Ende der Laufzeit gebunden. Allerdings ist eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zulässig, falls der Projektträger erheblich gegen Bestimmungen des Darlehensvertrages verstößt, die es für den Anleger unzumutbar machen, den Vertrag weiterhin aufrechtzuerhalten.

Teil G: Informationen über Darlehen

a)	ART, LAUFZEIT UND ANDERE WESENTLICHE BEDINGUNGEN DES DARLEHENS
	Festverzinsliches Darlehen mit einer Laufzeit bis spätestens zum 05.04.2026.
b)	ANWENDBARE ZINSSÄTZE ODER GEGEBENENFALLS SONSTIGE VERGÜTUNGEN FÜR DEN ANLEGER
	Fester Zinssatz von 5,60% pro Jahr, quartalsweise nachschüssig, Berechnungsmethode: Deutsche kaufmännische Berechnungsmethode (30/360)
c)	MASSNAHMEN ZUR RISIKOBEGRENZUNG, EINSCHLIESSLICH SICHERUNGS- ODER GARANTIEGEBERN ODER ANDEREN ARTEN VON SICHERHEITEN
	Bürgschaft zur Besicherung der Crowd-Anleger in Höhe von 200.000,000 EUR Bürge: FOX ON ENERGY GmbH, Hamburg, geschäftsansässig Große Elbstr. 61, D-22767 Hamburg
d)	TILGUNGSPLAN FÜR DIE RÜCKZAHLUNG DER DARLEHENSSUMME UND ZAHLUNG DER ZINSEN
-	Das Darlehen hat eine feste Laufzeit, die mit dem Tag der Gutschrift des Darlehens des einzelnen Darlehensgebers, auf dem von dem Projekträger im Darlehensvertrag benannten Zahlungskonto beginnt und mit Ablauf des 05.04.2026 endet ("Festlaufzeit"). Das bedeutet, dass die Festlaufzeit individuell für jeden Darlehensgeber am Tag der Gutschrift seines Darlehensbetrags beginnt. Der Projekträger ist während der Festlaufzeit berechtigt, die Darlehen mit einer Frist von 4 Wochen anteilig zu tilgen oder mit einer ebensolchen Frist ordentlich zu kündigen. Für den Fall. dass der Projekträger während der Festlaufzeit von seinem Recht zur

anteiligen Tilgung oder zur ordentlichen Kündigung Gebrauch macht oder der Anleger während der Festlaufzeit aus wichtigem Grund außerordentlich kündigt, ist der Projektträger verpflichtet, dem Anleger in Bezug auf den anteilig getilgten Betrag (im Falle einer anteiligen Tilgung) bzw. in Bezug auf den gesamten ausstehenden Darlehensbetrag (im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Projektträger oder einer außerordentlichen Kündigung durch den Anleger) den vertraglich vereinbarten Festzins gemäß des Darlehensvertrags zu zahlen. Für den Fall, dass der Projektträger von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch macht, ist kein Vorfälligkeitsentgelt geschuldet. Die Zinsen werden quartalsweise nachschüssig und in auf die jeweilige Zinsperiode anfallender anteiliger Höhe, bis zum Ende eines jeden Kalenderquartals zur Zahlung auf das vom Anleger auf der Plattform hinterlegte Bankkonto fällig. Ist die Schwarmfinanzierung sechs Wochen vor dem Ende des jeweiligen Kalenderquartals bereits abgeschlossen, wird die erste Zinszahlung zum Ende dieses Kalenderquartals fällig, anderenfalls wird die erste Zinszahlung zum Ende des nächsten Kalenderquartals fällig. Fällt der Anfang oder das Ende einer Zinsperiode nicht auf den Beginn oder das Ende eines Kalenderquartals, entsteht der Zinsanspruch entsprechend zeitanteilig. Fällt das Ende der Festlaufzeit nicht auf das Ende einer Zinsperiode, sind die bis zum Ablauf der Festlaufzeit aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen zum Ablauf der Festlaufzeit zur Zahlung fällig. Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Darlehens ist endfällig und wird nach Ablauf der Festlaufzeit unverzüglich getilgt. Der Projektträger ist während der Festlaufzeit nicht zur Leistung von Tilgungszahlungen verpflichtet. Für den Fall, dass der Projektträger während der Festlaufzeit von seinem Recht zur anteiligen Tilgung oder ordentlichen Kündigung Gebrauch macht, werden der anteilige bzw. der gesamte ausstehende Darlehensbetrag, die bis dahin aufgelaufenen Zinsen und das Vorfälligkeitsentgelt zum Ablauf der Ankündigungsfrist zur Zahlung fällig. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Anleger während der Festlaufzeit werden das gesamte ausstehende Darlehen, die bis dahin aufgelaufenen Zinsen und das Vorfälligkeitsentgelt zum Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Projektträger während der Festlaufzeit wird ein auf das Zahlungskonto gezahlter Darlehensbetrag ohne Zins und Vorfälligkeitsentgelt innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückgezahlt.

e) JEGLICHER ZAHLUNGSVERZUG DES PROJEKTTRÄGERS BEI DARLEHENSVERTRÄGEN IN DEN LETZTEN FÜNF JAHREN

Keiner

f)

BEDIENUNG DES DARLEHENS (EINSCHLIESSLICH FÜR DEN FALL, DASS DER PROJEKTTRÄGER SEINEN VERPFLICHTUNGEN NICHT NACHKOMMT)

Die Abwicklung der Rückzahlungen des Projektträgers erfolgt durch die SECUPAY AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 27612 (**Secupay**). Die Website lautet https://secupay.com/. Die Kontaktdaten von Secupay sind: Telefon +49 (0) 35955 75 50 0, E-Mail: info@secupay.com. Für den Fall von Leistungsstörungen im Verhältnis zum Projektträger enthält der Darlehensvertrag nähere Angaben.

Teil H: Gebühren, Informationen und Rechtsmittel

a) GEBÜHREN UND KOSTEN, DIE DEM ANLEGER IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANLAGE ENTSTEHEN (EINSCHLIESSLICH VERWALTUNGSKOSTEN INFOLGE DER VERÄUSSERUNG VON FÜR SCHWARMFINANZIERUNGSZWECKE ZUGELASSENEN INSTRUMENTEN)

Gebühren, Entgelt	te und sonstige Kosten	in EUR	in Prozent des Gesamtinvestiti- onsbetrags
Einmalig	Einstiegskosten	0	0 %
Ellillally	Ausstiegskosten	0	0 %
Laufend		0	0 %
Zusätzlich	An die Wertentwicklung gebundene Gebüh- ren/Carried Interest	0	0 %
	Sonstige zusätzliche Kosten	0	0 %

b) ANGABEN DAZU, WO UND WIE ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER DAS SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKT, DEN PROJEKTTRÄGER UND GEGEBENENFALLS DIE ZWECKGESELLSCHAFT UNENTGELTLICH ANGEFORDERT WERDEN KÖNNEN

Weitere Informationen über das Schwarmfinanzierungsprojekt können über folgenden Link der Plattform innerhalb des Projektbereichs abgerufen werden:

https://www.ev-digitalinvest.de/projekte/

c) ANGABEN DAZU, AN WEN DER ANLEGER EINE BESCHWERDE ÜBER DIE ANLAGE ODER DAS VERHALTEN DES PRO-JEKTTRÄGERS ODER DES SCHWARMFINANZIERUNGSDIENSTLEISTERS RICHTEN KANN UND WIE

Beschwerden über das Verhalten des Projektträgers oder Schwarmfinanzierungsdienstleisters können Sie per E-Mail an die Adresse beschwerde@ev-digitalinvest.de richten. Des Weiteren können Sie das auf der Website bereitgestellte Beschwerdeformular nutzen. Nähere Informationen sind auf folgender Website abrufbar: https://ev-digitalinvest.de/beschwerde-einreichen.

Anhang A

ERKLÄRUNG ZUR RICHTIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DER ANGABEN IM ANLAGEBASISINFORMATIONSBLATT

gem. Art. 23 Abs. 9 ECSPR1

Die FOX ON Energy 7 GmbH & Co. KG, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter Nummer HRA 131462, (nachfolgend Projektträger) erklärt im Hinblick auf die im Anlagebasisinformationsblatt (*Key Investor Information Sheet – KIIS*) zum Schwarmfinanzierungsprojekt Solarpark Beckum mit der Angebotskennung: 894500AVK114CELXFV48 - EVDI1153 was folgt:

Der Projektträger erklärt, dass die im KIIS enthaltenen Informationen richtig und aktuell sind und weder Informationen, welche Anleger bei ihrer Abwägung einer Finanzierung des durch das KIIS beschriebenen Schwarmfinanzierungsprojekts unterstützen, ausgelassen worden sind, noch irreführende oder unrichtige Informationen im KIIS genannt worden sind.

Hamburg, den

CAA14DF87A6F412...

FOX ON Energy 7 GmbH & Co. KG,

vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die FOX ON Energy Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Tobias Philip Aulich

¹ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937.